

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) sowie des am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729). Beide Gesetze haben unter anderem den qualitätsorientierten Ausbau der Kinderbetreuung zum Ziel. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter unter drei Jahren (Kleinkindbetreuung) sowie die qualitative Verbesserung der bestehenden Angebote. Hierdurch sollen die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf erleichtert werden.

Darüber hinaus soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot geschaffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2003 entschieden, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Ausführungen des Gerichts sind auf den Bereich der Kindergärten übertragbar.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine Regelung zur Förderung gemeindeübergreifender Einrichtungen sowie kleinere Anpassungen vor.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält folgende Änderungen des Kindergartengesetzes:

1. Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) in das Landesrecht

Der Gesetzentwurf macht im Wesentlichen von den im TAG und KICK eingeräumten Landesrechtsvorbehalten Gebrauch. In diesem Zusammenhang wird

auch die durch die bereits im Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz – KGaG) in der Fassung vom 8. April 2003 (GBl. S. 161) erfolgte Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden klargestellt. Außerdem werden konkretisierende Regelungen für die Kindertagespflege getroffen.

2. Gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot an Kindertagesstätten

Erzieherinnen und Erzieher sollen an Kindergärten, die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, äußere Bekundungen untersagt werden, die die Neutralität der juristischen Person oder den Frieden im Kindergarten gefährden oder stören, vor allem grundlegende Verfassungswerte missachten können.

3. Erweiterung des Fachkräftecatalogs

4. Einführung einer Vorschrift zur Förderung gemeindeübergreifender Kinderbetreuungseinrichtungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Umsetzung des TAG/KICK

Die Umsetzung des TAG und KICK führt zu keinen über die bundesrechtlichen Festlegungen hinausgehenden zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinden an den Kosten für Kindergärten mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet:

Durch die obligatorische Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinden können diesen Gemeinden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Mehrkosten entstehen. Eine finanzielle Entlastung erfolgt unter Umständen dadurch, dass diese Gemeinden die betreffenden Kinder nicht in ihrer Bedarfsplanung berücksichtigen müssen und dies in Folge dessen bei entsprechender Konstellation der Einrichtungen bzw. Gruppen in der jeweiligen Gemeinde zu einer Reduzierung der in die Bedarfsplanung aufzunehmenden Kindergartengruppen führen kann.

Die beiden anderen Änderungen haben keine Kostenfolgen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes

Artikel 1

Änderung des Kindergartengesetzes

Das Kindergartengesetz in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 47 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.“
- e) In Absatz 7 werden das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Minis-

teriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 2.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 2
Aufgaben und Ziele“

b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Förderauftrag und Qualität

(1) Die Gemeinden sollen gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt. Näheres über die Förderung in der Kindertagespflege regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Für die Förderung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den Tageseinrichtungen gilt der nach § 9 Abs. 2 erstellte Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mitwirkung“ wird durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 69 Abs. 5 SGB VIII herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden haben gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII und unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hinzuwirken. § 24 a SGB VIII bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 Nr. 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der frühen Kindheit.“

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung

des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(7) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 oder einer anderen Betreuungs- und Erziehungsperson in Einrichtungen nach Absatz 6 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 6 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet.

(8) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 6 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8

Förderung von Einrichtungen freier Träger“

b) Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier Träger im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß §§ 69 Abs. 5 und 74 a SGB VIII die Gemeinden zuständig.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 entsprechen, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 vom Hundert der Betriebsausgaben. Für Einrichtungen im Sinne von Satz 1 mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet können Ausnahmen zugelassen werden. In diesen Fällen beträgt der Zuschuss mindestens 31,5 vom Hundert der Betriebsausgaben der gesamten Gruppe.

(3) Träger von Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet, die nicht oder nicht bezüglich aller Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes einen jährlichen platzbezogenen Zuschuss für jeden nicht in der Bedarfsplanung enthaltenen Platz, soweit in der Wohnsitzgemeinde kein gleichwertiger Platz zur Verfügung steht. Die Höhe des jährlichen platzbezogenen Zuschusses für die verschiedenen Betreuungs- und Betriebsformen wird durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums festgelegt. Änderung

gen der Rechtsverordnung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags. Die Standortgemeinde kann gleichzeitig auch Wohnsitzgemeinde sein.

(4) Eine über die Absätze 2 und 3 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt.

(5) Bei der Finanzierung von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet ist die Wohnsitzgemeinde gegenüber dem Träger der Einrichtung zu einem angemessenen Kostenausgleich verpflichtet, sofern in der Wohnsitzgemeinde kein gleichwertiger Platz im Sinne von Absatz 3 zur Verfügung steht. Das Nähere regelt die in Absatz 3 genannte Rechtsverordnung. Die Standortgemeinde kann gleichzeitig auch Wohnsitzgemeinde sein.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. Es wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

*Kostenausgleich für gemeindeübergreifende
Einrichtungen in der Trägerschaft
der Gemeinden*

§ 8 Abs. 2 und 3 gilt für Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden entsprechend. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gilt § 8 Abs. 2 und 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Förderung des Landes für die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) nach § 1 Nr. 6,
2. die Förderung des Landes für die Kindertagespflege nach § 1 Nr. 7,
3. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
4. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementar-

erziehung, die in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und 8 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Stuttgart, den 24. 11. 2005

Mappus
und Fraktion

Dr. Noll
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Regelung des Kopftuchverbots

Mit Urteil vom 24. September 2003 – Az.: 2 BvR 1436/02 – hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedarf; es komme dem demokratisch legitimierten Landesgesetzgeber zu, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung zu schaffen und die Schranken der widerstreitenden Freiheitsrechte zu bestimmen (BVerfG, Urteilsdruck S. 38 ff.).

Die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Artikel 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 LV) steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet wird. Die die Kommunen betreffenden Regelungen dieser Novelle sind insgesamt nicht als besonders gravierend aufzufassen und betreffen nur einen sehr kleinen Betätigungskreis der Gemeinden. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da es sich um keinen unzumutbaren, in verfassungswidriger Weise beeinträchtigenden Eingriff handelt.

Der Landesgesetzgeber regelt mit dieser Novelle im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben den gesamten Bereich äußerer Bekundungen innerer Überzeugungen von Erziehungspersonal an Kindergärten in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der Urteilsbegründung lassen sich auf den Bereich des Kindergartens übertragen. Die bestehenden Unterschiede zwischen dem Schul- und Kindergartenbereich (keine Kindergartenpflicht, regelmäßig kommunale Beschäftigte und keine Beamtinnen und Beamte) rechtfertigen kein abweichendes Ergebnis bei der angemessenen Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Rechtspositionen. Das einzuhaltende Neutralitätsgebot besteht in Schule und Kindergarten in vergleichbarer Weise. Der Staat muss nach außen in beiden Fällen für alle neutral sein. Unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen von Kindergartenkindern, Eltern und Erziehungspersonal und der Neutralitätspflicht und des Erziehungsauftrags des Kindergartens werden solche äußeren Bekundungen ausgeschlossen, soweit sie die Neutralität oder den Frieden im Kindergarten gefährden oder stören, vor allem grundlegende Verfassungswerte missachten können. Kindergartenkinder lassen sich von dem Verhalten ihrer Erzieherinnen nicht weniger beeinflussen als z. B. Grundschüler durch das Verhalten ihrer Lehrkräfte, zumal gerade die älteren Kindergartenkinder den Schulkindern teilweise in ihrem Entwicklungsstand in nichts nachstehen. Es ist deshalb konsequent, das nach § 38 Schulgesetz für die Lehrkräfte geltende Verhaltensgebot auch entsprechend auf den Bereich der Fachkräfte in den Kindergärten durch eine gesetzliche Regelung zu übertragen. Die Novelle konzentriert sich thematisch auf die Problematik der Bekundungen von Erziehungspersonal im Kindergarten. Sie enthält die notwendigen Regelungen für das Verhalten des Erziehungspersonals.

2. Erweiterung des Fachkräftecatalogs

Neu in den Fachkräftecatalog aufgenommen werden sollen Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“.

3. Förderung gemeindeübergreifender Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Gesetz in der derzeitigen Fassung enthält keine ausreichende Regelung für die Förderung von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet. Diese Lücke wird mit der vorliegenden Neuregelung geschlossen.

B. Finanzieller Ausgleich für Kindergärten mit überörtlichem Einzugsbereich

Nach derzeit geltender Regelung wird von den Gemeinden nur für Kindergärten freier Träger, die der örtlichen Bedarfsplanung entsprechen, ein Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebskosten gewährt. Soweit Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden, ist Voraussetzung für eine Förderung, dass eine Ausnahme zugelassen wird. Der Zuschuss beträgt in diesem Fall mindestens 31,5 % der Betriebskosten. Ist auch keine Ausnahme zugelassen, besteht die Möglichkeit eines Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Träger der Einrichtung.

Diese Regelung hat in einigen Fällen, deren Zahl mangels umfassender Erhebungen nicht konkretisierbar ist, dazu geführt, dass für bestehende Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet kein Zuschuss oder ein Zuschuss gewährt wurde, der unterhalb des Zuschusses für Kindergärten liegt, die ausschließlich von Kindern aus dem Gebiet der eigenen Gemeinde besucht werden.

Mit der Neuregelung soll der bundesgesetzlichen Regelung in dem ab 1. Oktober 2005 geänderten § 69 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII Rechnung getragen werden („Für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen“). Damit soll ein einheitlicher Mindestzuschuss als Festbetrag bezogen auf die verschiedenen Betreuungs- und Betriebsformen für die freien Träger von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet sichergestellt werden. Als Wohnsitzgemeinden im Sinne von Absatz 3 sind auch die Standortgemeinden bezüglich der dort wohnhaften Kinder zu verstehen.

Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde ist, dass in der Wohnsitzgemeinde kein gleichwertiger Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Wohnsitzgemeinde gezwungen ist, Überkapazitäten finanziell zu fördern.

C. Einzelbegründung

1. Überschrift

Die neue Gesetzesüberschrift entspricht dem tatsächlichen Geltungsbereich des Gesetzes, der neben den Betreuungsformen Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen auch die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und in der Tagespflege umfasst.

2. § 1

Absatz 1 regelt den Begriff der Kindertagespflege entsprechend der Regelung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Die Streichung in den Absätzen 2 und 3 erfolgt, da die Aufgabe der Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in § 2 Abs. 1 (Aufgaben und Ziele) aufgenommen wird (redaktionelle Zusammenfassung).

Der in Absatz 6 aufgenommene Hinweis auf § 45 SGB VIII dient der Klarstellung.

Absatz 7 ermöglicht die Durchführung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Entsprechend § 43 SGB VIII wird zur Sicherung der Qualität in

der Kindertagespflege und im Interesse des Kindeswohls festgelegt, dass von einer Tagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden können. Soweit das Kindeswohl dies erfordert (z. B. bei eng begrenzten räumlichen Verhältnissen oder bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung), kann in der Erlaubnis die Zahl der zu betreuenden Kinder eingeschränkt werden. Nähere Regelungen werden in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 getroffen.

3. § 2

Absatz 1 übernimmt den im TAG konkretisierten Förderauftrag bei der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

Absatz 2 weist darauf hin, dass bei der integrativen Betreuung behinderter Kinder eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe erforderlich ist. Hierbei sollen die Träger der Einrichtungen einbezogen werden.

4. § 2 a

Absatz 1 stellt die Zuständigkeit der Gemeinden für die in § 22 a SGB VIII niedergelegten Aufgaben klar. Dies entspricht auch der Forderung der kommunalen Landesverbände und der Vereinbarung vom 4. November 2005 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden über Bildung und Betreuung im vorschulischen und im schulischen Bereich.

Absatz 2 setzt die Intention des TAG um, die Qualität in der Kindertagespflege auch durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen sicherzustellen. Nähere Regelungen sollen in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 getroffen werden.

Absatz 3 regelt die Anwendung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg.

5. § 3

Absatz 1 stellt die Zuständigkeit der Gemeinden für die in § 24 Abs. 1 SGB VIII geregelten Aufgaben klar.

Absatz 2 stellt die Zuständigkeit der Gemeinden für die in § 24 Abs. 2 und 3 geregelten Aufgaben in der Kleinkindbetreuung und in der Kindertagespflege klar.

6. § 7 Abs. 1 Nr. 8 (neu)

Der Bachelor-Studiengang zur neuen Erzieher-/Erzieherinnenausbildung „Pädagogik der frühen Kindheit“, der derzeit lediglich an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg angeboten wird, hat eine hohe Affinität zur Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Orientierung an Kernkompetenzen und die Vermittlung der klassischen Fachdisziplinen in lernfeldbezogenen Projekten weist Ähnlichkeiten zu dem Handlungs- und Lernfeldkonzept der neuen Erzieher-/Erzieherinnenausbildung auf. Dies gilt weitgehend auch für die Studieninhalte einschließlich der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung. Der Abschluss ist deshalb geeignet, um als Erziehungskraft an Einrichtungen im Sinne des § 1 tätig zu sein.

7. § 7 Abs. 6 (neu)

Das Gebot gilt nur für Einrichtungen, die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Re-

gionalverbandes stehen. Das Gebot gilt nicht für Einrichtungen, die in kirchlicher oder anderweitiger freier Trägerschaft stehen. Erfasst werden alle Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet (Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung [Betreuung in Kinderkrippen] und Tagespflege). Das Gebot gilt für alle in der Einrichtung tätigen beschäftigten Personen (Fach- und Aushilfskräfte). Es erfasst mit dem Begriff der äußeren Bekundungen alle Äußerungen und jegliches Verhalten, also z. B. verbale Äußerungen, Kleidungsstücke, Plaketten und sonstige Formen des Auftretens, die von Dritten als Ausdruck politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ähnlicher individueller Überzeugung wahrgenommen werden können. Sie werden nur ausgeschlossen, soweit sie bei Kindern oder Eltern den Eindruck erwecken können, die Erziehungsperson identifiziere sich in Ausübung ihres Amtes mit einer bestimmten politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Überzeugung, und dadurch geeignet sind, die staatliche Neutralität zu bedrohen oder sie zu stören. Gleiches gilt bei einer Eignung zur Gefährdung oder Störung des politischen, religiösen oder weltanschaulichen Friedens im Kindergarten.

Satz 2 verhindert, dass aus Anlass oder gar unter dem Vorwand religiöser oder ähnlicher Motivation den Grundwerten der Verfassung widersprechende Haltungen Kindern oder Eltern als empfehlenswert nahe gebracht werden. Auf dieser Grundlage ist z. B. das Tragen eines Kopftuchs unzulässig, weil zumindest ein Teil seiner Befürworter mit ihm sowohl eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie, die mit Artikel 1 und 3 Abs. 2 und 3 GG unvereinbar ist, als auch eine fundamentalistische, kämpferische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen entgegen den Grundwerten des Artikels 20 GG verbindet.

Für den Bereich der Schulen erkennt das Bundesverfassungsgericht an, dass eine Verhaltensregelung Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigen darf (Urteilsdruck S. 29 m. w. Nachw.) und dass christliche Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schule nicht schlechthin verboten sind (S. 26). Es spricht nichts dagegen, diese Ausführungen, die im Zusammenhang der staatlichen Neutralitätspflicht gemacht wurden, auf den Bereich des Kindergartens zu übertragen, in dem die Neutralitätspflicht in gleicher Weise zu beachten ist.

Die Anknüpfung an die grundsätzliche Entscheidung der Landesverfassung zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen (Artikel 12 Abs. 1) verbindet die sachangemessene Ausartierung des staatlichen Erziehungsauftrags mit den betroffenen Grundrechten nach Maßgabe der bisherigen Leitentscheidungen des baden-württembergischen Gesetzgebers. Der Rückgriff auf die Landesverfassung berücksichtigt in Übereinstimmung mit dem BVerfG-Urteil die Verfassungstradition des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich christlicher und abendländischer Erziehungswerte; sie anerkennt z. B. die Beiträge der christlichen und jüdischen Religionen dazu. Entsprechende Darstellungen durch Erziehungspersonen, die derartige kulturelle Traditionen und Bildungswerte bekunden, fallen deshalb nicht unter Satz 1.

8. § 7 Abs. 7 (neu)

Die Norm enthält eine Erweiterung der Regelung für das tägliche Verhalten von Erziehungspersonen auf die Prognose der Eignung bei der Einstellung.

9. § 7 Abs. 8 (neu)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können aus Gründen der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) im Rahmen der Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden. Im begründeten Ausnahmefall wird daher Artikel 12 Abs. 1 GG der Vorrang eingeräumt, da der Kindergarten in diesem Fall nicht nur eine Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsfunktion für die Kinder, sondern auch eine Ausbil-

dungsfunktion innehat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Ausbildungsplätze von den Kommunen angeboten werden.

10. § 8 (Überschrift)

Die Überschrift wird im Hinblick auf den geregelten Sachverhalt präzisiert.

11. § 8 Abs. 1

Absatz 1 stellt die Finanzierungszuständigkeit der Gemeinden für Einrichtungen freier Träger im Sinne des Gesetzes klar. Neben dem Förderanspruch gegenüber der Gemeinde räumt das Gesetz keinen Anspruch an den Landkreis ein.

12. § 8 Abs. 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage. Hier werden aus systematischen Gründen die in den seitherigen Regelungen zur ausschließlichen Förderung von der Bedarfsplanung entsprechenden Einrichtungen oder Gruppen und die Ausnahmemöglichkeit für gemeindeübergreifende Einrichtungen sowie die entsprechende jeweilige Zuschusshöhe in einem Absatz geregelt.

13. § 8 Abs. 3

Zuständig für die über die Förderung durch die Standortgemeinden nach Absatz 2, die hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, hinausgehende Förderung von Kindergartenplätzen in Kindergärten mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet sind zukünftig die Wohnsitzgemeinden der Kinder, die den Kindergarten besuchen.

Ein Kindergarten mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet liegt vor, wenn er nicht nur von Kindern aus der Standortgemeinde besucht wird. Wohnsitzgemeinde ist diejenige Gemeinde, in der das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Standortgemeinde kann gleichzeitig auch Wohnsitzgemeinde sein.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll nach § 5 SGB VIII entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Deshalb wird die Beteiligungspflicht der Wohnsitzgemeinde davon abhängig gemacht, dass ein gleichwertiger Platz in der Wohnsitzgemeinde nicht zur Verfügung steht. Ein gleichwertiger Platz steht nicht zur Verfügung, wenn er nicht in Bezug auf das pädagogische Konzept oder die Betriebs- und Betreuungsform oder hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Ausbildungs- bzw. Erwerbstätigkeit vergleichbar ist. Außerdem wird der Anspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde je Kind begrenzt durch Festbeträge, die sich an Betriebs- und Betreuungsformen nach § 1 orientieren und in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Zur Wahrung des Entscheidungsrechts des Parlaments bedarf die Verordnung der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses des Landtags.

14. § 8 Abs. 4

Redaktionelle Folgeänderung, da die Regelförderung nunmehr in den Absätzen 2 und 3 geregelt wird.

15. § 8 Abs. 5

Diese Vorschrift regelt die Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde im Sinne des § 8 Abs. 3 zur Leistung eines angemessenen Kostenersatzes gegenüber dem Träger

einer Einrichtung zur Kleinkindbetreuung mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet, sofern ansonsten am Wohnort des Kindes kein gleichwertiger Platz im Sinne des § 8 Abs. 3 zur Verfügung steht. Dies entspricht auch der Forderung der kommunalen Landesverbände und der Vereinbarung vom 4. November 2005 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden über Bildung und Betreuung im vorschulischen und im schulischen Bereich. Wohnsitzgemeinde ist diejenige Gemeinde, in der das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Standortgemeinde kann gleichzeitig auch Wohnsitzgemeinde sein.

16. § 8 Abs. 6

Redaktionelle Folgeänderung wegen neuer Absatznummerierung.

17. § 8 a

Die Finanzierungsregelung soll auch für kommunale Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet gelten. Ausgenommen sind Einrichtungen, an denen die Wohnsitzgemeinden der Kinder in einem Zweckverband beteiligt sind; hier sind die Finanzierungsfragen innerhalb des Zweckverbands zu regeln.

18. § 9

Absatz 1 enthält redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und von Bezeichnungen.

Absatz 2 verweist auf den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg, in dem die Zielsetzungen für die Elementarerziehung festgelegt werden. Weiterhin wird klargestellt, dass auch die kommunalen Landesverbände bei der Entwicklung der Zielsetzungen für die Elementarerziehung zu beteiligen sind.

19. Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Bestimmungen über die Finanzierung gemeindeübergreifender Einrichtungen sollen zu Beginn des Jahres 2006 in Kraft treten, die übrigen Vorschriften am Tag nach der Verkündung.

Das Kultusministerium soll darüber hinaus ermächtigt werden, das Gesetz neu bekanntzumachen.